



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Vorsitzenden des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk im Landtag NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4402

A18

Per E-Mail

27. Oktober 2016
RA Ko/M

Anhörung zur Drucksache 16/12265, Gesetz über die Sicherung von Tariftreue- und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bauverbände Westfalen vertreten als Verbändegemeinschaft des Baugewerbeverbandes Westfalen, des Innungsverbands des Dachdeckerhandwerks und des Fachverbandes Stuck-, Putz-, Trockenbau Westfalen e.V., von ihrem Geschäftssitz in Dortmund aus die Interessen von rund 4.000 baugewerblichen Unternehmen in Westfalen. Ohne besondere Aufforderung, gleichwohl aber der Bedeutung des Rechtsetzungsvorhabens angemessen, möchten wir Ihnen zur bevorstehenden öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen der Landesregierung unseren Standpunkt nahebringen.

Die Bauverbände Westfalen begrüßen die Anstrengung der Landesregierung, das Verfahren nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu entbürokratisieren. Gleichwohl lehnen wir das Gesetz dem Grunde nach weiterhin ab. Dabei teilen unsere Mitgliedbetriebe die Ziele des Gesetzes, nämlich die Erhöhung der Tariftreue, Einhaltung von international geltenden sozialen Mindeststandards, nachhaltiges Bauen ebenso wie die Förderung der Vereinbarung von Familie und Beruf. Das Vergaberecht ist allerdings in weiten Teilen ungeeignet, diese Ziele zu verwirklichen.

Zu § 2 TVgG-E

Die Einführung einer **Bagatellgrenze von 20.000 €**, ab der der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist, wird begrüßt. Sie ist neben der Einführung des Bestbieterprinzips der einzige wirksame Beitrag zur Entbürokratisierung und sollte ausgeweitet werden. Die

vorgesehen Bagatellgrenze in § 2 Abs. 4 von 20.000 € ohne Umsatzsteuer unter Schätzung des Auftragswerts nach § 3 der Vergabeverordnung (VgV) knüpft an die geschätzte Gesamtvergütung an. Betreffend Baumaßnahmen und Bauleistungen lässt ein Gesamtauftragswert von 20.000 € kaum wesentliche Erleichterung erwarten, da die Gesamtauftragswerte sich im Regelfall aus mehreren Teilbauleistungen zusammensetzen, die über dem jetzigen Gesamtauftragswert von 20.000 € als Bagatellgrenze liegen werden. Wir regen deshalb an, für die Bagatellgrenze bei der Vergabe von Bauleistungen nicht den Gesamtauftragswert zu Grunde zu legen, sondern die Bagatellgrenze von 20.000 € ohne Umsatzsteuer **auf jedes einzelne Los, also auf den Teilauftrag, zu beziehen**, und die Bezugnahme auf § 3 VgV insoweit einzuschränken. Nur so wird die Bagatellgrenze bei der Vergabe von Bauleistungen zu den gewünschten Entlastungen führen.

Zu § 4 TVgG-E

Die Bauverbände Westfalen lehnen als tariffähige Arbeitgeberverbände einen vergabespezifischen Mindestlohn neben dem geltenden Mindestlohngesetz ab. Der vergabespezifische Mindestlohn des Landes NRW divergiert ab dem 01.01.2017 von dem ab dann bundesweit gesetzlichen Mindestlohn um nur einen Eurocent. Das macht eine landesspezifische Regelung überflüssig.

Im Übrigen besteht abseits der allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhne im Bauhauptgewerbe wie auch im Dachdeckerhandwerk kein Regelungsbedürfnis auf Landesebene, die Tariftreue zu überwachen. Die Kontrolle der für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohnverträge soll weiterhin allein durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls gewährleistet werden. Parallele Strukturen erhöhen nicht die Effektivität. Die Einhaltung des Mindestlohns kann nicht vom Schreibtisch aus, sondern nur durch Kontrollen am Arbeitsort gestärkt und gesichert werden. Nur die Zollverwaltung des Bundes verfügt über entsprechende Eingriffsbefugnisse.

Zu § 8 TVgG-E

Die **Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie** ist in unseren ganz überwiegend kleinen und mittelständisch geprägten Handwerksbetrieben mit durchschnittlich neun Mitarbeitern eine betriebsorganisatorische Herausforderung. Sie ist im Handwerk aber wegen des besonderen Näheverhältnisses der meist inhabergeführten Betriebe zu ihren Angestellten eine Selbstverpflichtung. Eine gesetzliche Kodifizierung dieser Verpflichtung aus einem verordneten Maßnahmen-Baukasten heraus halten wir für nicht zielführend.

Sie ist darüber hinaus rechtswidrig. Dieses sach- und vergabefremde Kriterium beschreibt kein Merkmal von Bauleistungen, hat keinen Bezug zum Auftrag und kann nicht Gegenstand vergabespezifischer Rechtsetzung sein kann, zumindest nicht im Oberschwellenbereich. Die Erwägungsgründe zur Vergaberichtlinie 2014/24 (EU) vom 26. Februar 2014 lassen so eine weitreichende Auslegung nicht zu. So heißt es unter Abs. 97 der Erwägungsgründe zur Richtlinie *„Die Bedingung eines Bezugs zum Auftragsgegenstand schließt allerdings Kriterien und Bedingungen bezüglich der allgemeinen Unternehmenspolitik aus, da es sich dabei nicht um einen Faktor handelt, der den konkreten Prozess der Herstellung oder Bereitstellung der beauftragten Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung charakterisiert.“*

Zu § 16 TVgG-E

Die Ermächtigungsnorm für Rechtsverordnungen weist darauf hin, dass nach wie vor eine Vielzahl von Verpflichtungserklärungen von den Bietern abverlangt werden sollen. Die **Einführung eines Siegel systems** zur Vereinfachung der Nachweisführung der Anforderungen nach dem TVgG ist im Ansatz richtig, begegnet aber insoweit Bedenken, als hier neben den etablierten nationalen Präqualifikationsverfahren und der gerade erst eingeführten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung noch ein neues, weiteres selbstständiges System eingeführt wird. Das höhlt die Akzeptanz der existierenden Systeme aus. Es ist nicht zu erwarten, dass dem besiegelten System ein Erfolg beschieden sein wird. Ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Vergaberechts wird damit aller Voraussicht nach nicht geleistet.

Zusammenfassend bleiben wir der Ansicht, dass auch das neue Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen im Entwurf ungeeignet ist, die verfolgten Ziele zu erreichen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen der Landesregierung zur **Entbürokratisierung** sind in den Ansätzen zu begrüßen, müssen aber in der hier vorgeschlagenen Weise zu einer mittelstandsgerechten Ausgestaltung der Vergabe **von Bauleistungen ausgeweitet** werden, um überhaupt spürbare Entlastungseffekte zu erzielen. Das betrifft insbesondere die aus unserer Sicht **unzweckmäßige Bezugnahme der Bagatellgrenze auf den Gesamtauftragswert von Bauleistungen**, die so viel zu niedrig angesetzt ist und stattdessen auf Teilleistungen (Lose) bezogen werden sollte. Das **Siegel system** verspricht keine Entlastungen für die mittelständische Bauwirtschaft. Die Maßnahmen zur **Förderung von Frauen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf** regeln die allgemeine Unternehmenspolitik und greifen als Haushaltsrecht unterhalb der Schwellenwerte rechtswidrig in den eingerichteten und ausgebildeten Gewerbebetrieb ein; sie verstoßen oberhalb der Schwellenwerte gegen die europäische Vergaberichtlinie.

Für weitere sachkundige Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, insbesondere würden wir es mit Blick auf unsere breite Repräsentation für das hiesige Baugewerbe begrüßen, künftig bei Legislativakten mit bauwirtschaftlichem Bezug auch persönlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten und empfehlen uns als Sachverständige für Ihre künftigen Anhörungen.

Mit freundlichen Grüßen
BAUWERBEVERBAND WESTFALEN



Dipl.-Kaufmann Walter Derwald
Präsident



Dipl.-Ökonom Schulte-Hiltrop
Hauptgeschäftsführer